

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0370/09-KT/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

14.09.2009

Einreicher: Vorsitzender des Kreistages

Betr.: Ausschreibung der Stellen der Beigeordneten des Landkreises
Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag überträgt dem Landrat die Aufgabe, die Stelle des Ersten Beigeordneten und allgemeinen Vertreters des Landrates sowie die Stellen der zwei weiteren Beigeordneten öffentlich überregional auszuschreiben.

Luckenwalde, den 14.09.2009

Bochow

Sachverhalt:

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat in seiner Sitzung am 14. September 2009 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen, wonach der Kreistag statt bisher einen nunmehr vier Beigeordnete wählen kann.

Die Stellen der Beigeordneten sind gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf öffentlich auszuschreiben.

Die achtjährige Amtszeit des weiteren Beigeordneten Holger Lademann läuft mit Wirkung zum 27.02.2010 aus. Herr Lademann hat gegenüber dem Landrat seine Bereitschaft erklärt, sich erneut vom Kreistag als weiterer Beigeordneter wählen zu lassen. Der Kreistag kann daher gemäß § 113 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf durch Beschluss von der Ausschreibung der Stelle absehen. Hat der Kreistag diesen Beschluss gefasst, dann sind drei Beigeordnetenstellen, darunter die Stelle des Ersten Beigeordneten, öffentlich auszuschreiben.

Da der Gesetzgeber das Nähere der öffentlichen Ausschreibung nicht geregelt hat, ist auf allgemeine Rechtsgrundsätze zurückzugreifen. Dazu gehören insbesondere:

- Die Ausschreibungsmodalitäten, insbesondere Umfang und Inhalt, liegen in der Zuständigkeit des Kreistages. Der Text der Ausschreibung ist durch Beschluss des Kreistages festzulegen. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Kreistag es dem Landrat überlässt, den Text der Ausschreibung festzulegen.
- Um im Hinblick auf Artikel 33 Abs. 2 GG eine möglichst große Anzahl von qualifizierten Bewerbern zu erreichen, muss die Ausschreibung überregional erfolgen.
- Der Ausschreibungstext muss als Bedingung für **einen** Beigeordneten die in § 113 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf formulierte Qualifikationsanforderung beinhalten (mindestens die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation).
- Der Ausschreibungstext sollte insbesondere die Bezeichnung der Stelle, die Amtszeit, die Regelung der Besoldung, den Grund und den Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle sowie die Frist für die Einreichung der Bewerbungen enthalten. Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, dass die Wahl des Bewerbers durch den Kreistag erfolgt und welche beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegen müssen. Darüber hinaus können Angaben zu den Mehrheitsverhältnissen im Kreistag und zu örtlichen Besonderheiten des Landkreises aufgenommen werden.
- Die in der Ausschreibung festgelegte Bewerbungsfrist ist keine Ausschlussfrist, sondern eine Ordnungsfrist. Das bedeutet, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch eingehende Bewerbungen in das Auswahlverfahren einbezogen werden können. Im Ausschreibungstext kann jedoch auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen unberücksichtigt bleiben.

Die Kommunalverfassung enthält die gesetzliche Regelung, dass der Kreistag die Beigeordneten frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle wählen darf. Hier ist jedoch von einer Neuschaffung der Stellen auszugehen, sodass die Beschlussfassung der Hauptsatzung die Grundlage bildet und die Frist für die öffentliche Ausschreibung der drei Beigeordnetenstellen setzt.

Zur Bewerbungsfrist enthält die Kommunalverfassung keine besonderen Bestimmungen, sodass der Kreistag hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.